

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gerüstbauleistungen | Stand 2026

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) der XERVON GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“) gelten für alle Verträge des Auftragnehmers mit Kunden. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ausdrücklich, zumindest in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) ihrer Geltung zugestimmt hat. Die AGB gelten auch, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Leistung ausführt oder ausgeführt hat.

Diese AGB gelten ebenfalls für alle zukünftigen Verträge mit dem Kunden soweit es sich um Rechtsgeschäfte gleicher Art handelt, auch falls ein Verweis auf diese AGB bei zukünftigen Verträgen nicht explizit erfolgt.

Auf Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB) finden diese AGB keine Anwendung.

2. Angebote der XERVON/Vertragsbestandteile

Alle Angebote des Auftragnehmers erfolgen zunächst unverbindlich. Ein Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden kommt erst nach Auftragsbestätigung des Auftragnehmers und zu den Bedingungen dieser Auftragsbestätigung zustande.

Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden besteht regelmäßig aus folgenden Bestandteilen:

1. Auftragsbestätigungsschreiben des Auftragnehmers
2. Vertrag und/oder Verhandlungsprotokoll
3. Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Gerüstbauleistungen (Stand 2026)
4. VOB/B und VOB/C (ATV DIN 18451, DIN 18299, DIN 4420-1, DIN 4420-3, DIN EN 12810-1, DIN EN 12811-1)
5. Regelungen des BGB unter Einschluss der Bestimmungen zum Bauvertragsrecht (§§ 650 a ff. BGB)
6. Bestellung des Kunden

Die einzelnen Dokumente/Regelungen gelten bei Widersprüchen in der vorgenannten Rangfolge. Bei Widersprüchen innerhalb eines Dokumentes entscheidet der Auftragnehmer über die Auslegung nach billigem Ermessen.

Nicht Bestandteil des Vertrages und seitens des Kunden ggf. separat zu beauftragen und zu vergüten sind:

- _ Persönliche Schutzausrüstung (PSA), die über die für den Gerüstbau spezifische Schutzausrüstung hinausgeht (z. B. anlagen- und/oder umweltbezogene PSA)
- _ Statiken oder Standsicherheitsnachweise für Gerüste außerhalb der Regelausführung; auf Wunsch können diese seitens der XERVON GmbH zzgl. 15 % Handlingszuschlag eingeholt werden
- _ ggf. Beauftragung eines Prüingenieurs sowie sich hieraus ergebende Auflagen, Abnahmen etc.

3. (Kostenfreie) Beistellungen/Mitwirkungshandlungen des Kunden

Der Kunde stellt auf eigene Kosten insbesondere sicher, dass

- _ eine ungehinderte Zufahrtsmöglichkeit für LKW zur Montagestelle besteht;
- _ ein Aufstell- bzw. ein Zwischenlagerplatz in der Nähe der Montagestelle (< 20 m) vorhanden ist;
- _ die Montagestelle abgesichert ist;
- _ geeignetes Hebe-/Transportgerät zum Be-/Entladen, sowie zum Platzieren vorhanden ist;
- _ ein tragfähiger Untergrund für die Gerüstbauleistungen besteht;
- _ ein ausreichend dimensionierter Stromanschluss (bis zu 400 V, 3 Phasen, 50 Hz) in kurzer Entfernung zur Verwendungsstelle (max. 10 m) vorhanden ist;
- _ der Aufstellgrund bei Ausführungsbeginn eben und befestigt, sowie ausreichend tragfähig ist. Dies gilt insbesondere bei der Gründung auf Dachflächen. Hier ist ggf. kundenseitig ein entsprechender Nachweis der Tragfähigkeit zu erbringen. Gleiches gilt für Aufhängepunkte bei Hängegerüsten. Weiterhin dürfen sich keine Kabel, Kanäle, Leitungen oder Ähnliches im Untergrund befinden, die die Tragfähigkeit des Gerüstes beeinflussen können;
- _ Gefahrstoff-Freiheit gewährleistet ist.

Darüber hinaus hat der Kunde alle für die Gerüstbauarbeiten erforderlichen Zustimmungen (z. B. behördliche Genehmigungen, Arbeitsfreigaben) vor Ausführungsbeginn einzuholen.

4. Leistungsänderungen

Notwendige Änderungen in der Leistungsausführung darf der Kunde nur verlangen, soweit diese für den Auftragnehmer zumutbar sind. Notwendig sind nur solche Änderungen, die zur Erreichung des vertraglichen Zweckes zwingend erforderlich sind. Eine Pflicht zur Ausführung der geänderten Leistung seitens des Auftragnehmers besteht grundsätzlich erst, wenn der Auftragnehmer und der Kunde eine Vergütungsvereinbarung für die geänderte Leistung getroffen haben. Ausnahmsweise darf der Kunde die Leistungsänderung anordnen auch ohne zuvor getroffene Vergütungsvereinbarung, sofern eine tatsächliche Gefahr abzuwenden ist oder wenn innerhalb von 30 Tagen nach Änderungsverlangen des Kunden keine Vereinbarung über die Vergütung getroffen worden ist. In einem solchen Fall bestimmt sich der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nach § 650c BGB.

5. Zusätzliche Leistungen

Leistungen, die weder Vertragsbestandteil noch Änderungen nach Punkt 4 sind, darf der Auftragnehmer verweigern. Ungeachtet dessen kann der Auftragnehmer nach Möglichkeit ein entsprechendes Angebot über diese zusätzlichen Leistungen erstellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gerüstbauleistungen | Stand 2026

6. Ausführungs- und Vertragstermine

Termine, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden abgestimmt werden, gelten grundsätzlich als bloße Bauzeitenfristen (vgl. § 5 Abs. 1 VOB/B), die nicht verzugsbegründend sind. Als verzugsbegründende Vertragsfristen gelten nur solche Fristen, die explizit im Vertrag als **Vertragsfristen** gekennzeichnet oder bezeichnet sind.

Sofern der Vertrag keine Fristen vorsieht, ist ein Beginn der Leistungen innerhalb einer Frist von zwanzig Werktagen nach schriftlicher Aufforderung seitens des Kunden möglich. Bei erheblichen Unterbrechungen, die eine vollständige Einstellung der Leistungen erforderlich machen, ist eine Wiederaufnahme der Leistungen wiederum innerhalb einer Frist von fünfzehn Werktagen nach schriftlicher Aufforderung möglich.

Verlangt der Kunde Leistungsänderungen nach Punkt 4, verändern bzw. verlängern sich die Termine entsprechend. Soweit Leistungsänderungen Auswirkungen auf Vertragstermine haben, werden die Parteien einvernehmlich einen neuen Vertragstermin festlegen.

7. Unterbrechungen, Behinderungen und Wartezeiten

Der Kunde hat dem Auftragnehmer mit Beginn der Leistungsausführung einen durchgängigen und ungehinderten Zugang zur Montagestelle zu verschaffen. Unterbrechungen und/oder Behinderungen in der Leistungsausführung, die nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Kunden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Unterbrechungen und/oder Behinderungen dem Kunden unverzüglich anzuzeigen. Einer solchen Anzeige bedarf es nicht, wenn die Unterbrechung und/oder Behinderung dem Kunden bekannt oder offenkundig ist.

Der Auftragnehmer hat in einem solchen Fall Anspruch auf die Vergütung von Wartezeiten, die aus solchen Unterbrechungen und/oder Behinderungen entstehen. Wartezeiten werden entsprechend der vertraglichen Regelung vergütet. Sieht der Vertrag hierzu keine separate Regelung vor, werden die Stundenverrechnungssätze für Regiearbeiten herangezogen.

8. Montage der Gerüste

Der Auftragnehmer erstellt die Gerüste entsprechend den Regelungen über die Ausführung nach ATV DIN 18451, DIN 18299, DIN 4420-1, DIN 4420-3, DIN EN 12810-1, DIN EN 12811-1, den Fachregeln der Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk, der DGUV Information 201-011 und der Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils aktuell gültigen Version.

Sofern im Vertrag nicht anders aufgeführt, werden alle Gerüste entsprechend der Lastklasse 3 (2,0 kN/m²) ausgeführt. Bei Raum- und Hängegerüsten wird die Lasteinwirkungsfläche entsprechend DIN EN 12811-1, Nr. 6.2.2.6 auf 6,00 m² grundsätzlich eingeschränkt. Die übrige Fläche darf mit 0,75 kN/m² belastet werden.

Hilfsgründungen im Bereich von Tiefgaragen, Kellerdecken etc. oder sonstige spezielle Gründungsmaßnahmen sind in den Preisen des Auftragnehmers **nicht** enthalten. Die Leistung des Auftragnehmers diesbezüglich beinhaltet Holzunterlagen zur Lastverteilung mit einem Querschnitt von 24 cm/4,5 cm.

Die Verankerung der Gerüste erfolgt grundsätzlich am Bauwerk gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung bzw. Zulassungsbescheid des Gerütherstellers mit Ringöschenschrauben Ø 12 mm und einer freien Schaftlänge von max. 7 cm sowie Kunststoffdübel. Der Kunde sichert zu, dass der Verankerungsgrund frei von Schadstoffen wie z. B. Asbest ist.

Bei der Erstellung von Hängegerüsten bzw. bei Verankerung an Stahlkonstruktionen, kann es ausführungsbedingt zu Schäden am Korrosionsschutz kommen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für solche ausführungsbedingten Schäden. Diese gehen zu Lasten des Kunden.

Ein Mehraufwand für Verankerungen, die von der Aufbau- und Verwendungsanleitung bzw. dem Zulassungsbescheid des Gerütherstellers abweichen, wie z. B. bei Wärmedämmverbundsystemen, vorgehängten Fassaden, Glas- oder Metallfassaden, ist von der Vergütungsvereinbarung des Vertrages nicht erfasst und berechtigt den Auftragnehmer, diesen Mehraufwand geltend zu machen.

9. Gebrauchsüberlassung/Mietzins

Für die Gebrauchsüberlassung der Gerüste ist der Kunde verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Mietzins zu zahlen. Der Mietzins besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Gerüste seitens des Kunden; der Kunde trägt diesbezüglich das Verwendungsrisiko. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, wird der Mietzins für den Zeitraum von Freigabe des Gerüsts zur Nutzung bis drei Tage nach schriftlicher Freimeldung des Gerüsts seitens des Kunden berechnet.

10. Veränderungen (Umbau) der Gerüste

Veränderungen an bestehenden Gerüsten dürfen ausschließlich von dem Auftragnehmer durchgeführt werden. Dem Kunden sowie allen Nutzern der Gerüste ist eine Änderung der Gerüste, insbesondere der Ausbau von Belägen, das Lösen oder Auswechseln von Verankerungen, Seitenschutzbauteilen, Leitern, Verankerungen, Diagonalen oder die Montage von Aufzügen, Schuttrutschen, Netzen oder Planen (dazu zählen auch Werbeplanen) nicht erlaubt.

Erforderliche Veränderungen der Gerüste sind seitens des Kunden bei dem Auftragnehmer entsprechend Punkt 4 anzufordern. Solche Veränderungen sind nach den Preisen des Vertrages abzurechnen. Sind keine separaten Preise für Veränderungen vereinbart, sind diese Leistungen nach den Stundenverrechnungssätzen für Regiearbeiten zu vergüten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gerüstbauleistungen | Stand 2026

11. Abbau der Gerüste

Der Auftragnehmer ist zum Abbau der Gerüste verpflichtet. Der Abbau erfolgt regelmäßig nach der Freimeldung des Kunden in schriftlicher Form. Der Abbau soll spätestens drei Tage nach der Freimeldung des Kunden beginnen.

Grundsätzlich sind alle „Schäden“, die auf die regelkonforme Ausführung der Gerüstbauleistungen zurückzuführen sind und auch bei Ausübung der für den Gerüstbauerhandwerk erforderlichen Sorgfalt nicht vermeidbar sind, seitens des Kunden zu tragen. Hierzu gehört insbesondere auch das Schließen von Ankerlöcher.

Das Gerüstmaterial hat beim Abbau frei von groben Verschmutzungen und Rückständen jeglicher Art zu sein, wie beispielsweise Mörtelreste, von fest haftenden Baustoff- oder Farbresten, von klebriger Masse, von Abfällen, von chemischer, physikalischer, mechanischer oder sonstiger Veränderung der Oberfläche sowie von frei von Gefahrstoffen z. B. Asbest und Veränderungen am Gerüst selbst zu sein.

Sollte das Gerüstmaterial dennoch grobe Verschmutzungen oder sonstige vertragswidrige Beeinträchtigungen aufweisen, sind die Kosten für die Reinigung oder eine Neubeschaffung des Gerüstmaterials seitens des Kunden zu tragen. Im Falle einer Neubeschaffung ist ein Betrag von 70 % des Listen-Neupreises zu erstatten. Basis hierfür sind die jeweils gültigen Preislisten des Gerüsterherstellers Wilhelm Layher GmbH & Co. KG. Gleiches gilt für beschädigtes oder abhanden gekommenes Gerüstmaterial. Die Verschrottung/Entsorgung von solchem Material erfolgt ausschließlich über den Auftragnehmer. Der Kunde erhält eine dem Erlös entsprechende Gutschrift.

12. Nutzung der Gerüste

Die Nutzungsmöglichkeit der Gerüste beginnt mit dem Tag der Freigabe der Gerüste und Übergabe der Gerüste an den Kunden. Der Kunde ist nach der Freigabe gemäß Betriebssicherheitsverordnung für die ordnungsgemäße Nutzung und Instandhaltung der fertig montierten Gerüste verantwortlich.

Eine 100-%ige Dichtigkeit von Einhausungen, Wetterschutzdächern und Planenbekleidungen wird nicht gewährleistet. Bei einem Eindringen von Wasser oder Austreten von Staub an bestimmten Bereichen der Planenbekleidungen, z. B. Planenstoß, Durchdringungen von Rohrleitungen o. ä. sowie bei Folgeschäden, gleich welcher Art, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung oder Haftung. Durch starken Niederschlag entstandene Wassersäcke sind kundenseitig zu entfernen. Gleiches gilt für die evtl. Beräumung von Schneefall auf Dächern. Zur Abdichtung einzelner Durchdringungen kann bei Bedarf evtl. Gewebeklebeband eingesetzt werden. Hierbei gilt zu berücksichtigen, dass eine rückstandsfreie Entfernung ohne die Verwendung eines geeigneten Reinigungsmittels nicht mehr möglich ist. Die Reinigung ist kundenseitig zu bewirken.

Hinweis:

Bei Einhausungen und Planenbekleidungen ist zu beachten, dass durch Windeinwirkung erhöhte Belastungen auf das Gerüst einwirken können. Eine dauerhafte Sicherung gegen Windlasten, insbesondere bei starken oder sturmartigen Böen kann nicht gewährleistet werden. Ab einer Windgeschwindigkeit von mehr als 12,5 m/s (Windstärke 6 Beaufort) sind die Einhausungen durch den Kunden regelmäßig auf ihren Zustand zu überprüfen. Bei Windgeschwindigkeiten ab 17,2 m/s (Windstärke 8 Beaufort) übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Schäden, sofern die Konstruktion gemäß den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurde. Maßnahmen zur Entlastung der Konstruktion, wie z. B. das Öffnen oder Entfernen von Planen, dürfen ausschließlich durch Mitarbeiter des Auftragnehmers oder von seitens des Auftragnehmers beauftragtem Fachpersonal vorgenommen werden. Entsprechenden Arbeiten sind separat zu beauftragen und zu vergüten.

Bei nicht freistehenden Gerüsten müssen die durch Windeinwirkungen entstehenden Lasten vom Bauwerk aufgenommen werden können. Dies ist bauseits vorab zu prüfen.

13. Abnahme und Gewährleistung

Mit der Freigabe fordert der Auftragnehmer den Kunden zur Abnahme der Gerüste auf. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, erklärt der Kunde die Abnahme entweder mit Unterzeichnung des Freigabe- oder Abnahmeprotokolls, in Textform (z. B. per E-Mail) oder konkludent in dem der Kunde die Nutzung des Gerüsts beginnt bzw. es Dritten zur Nutzung überlässt.

Die Gewährleistungsrechte des Kunden richten sich nach § 13 VOB/B.

14. Vergütung/Rechnung und Zahlungsziel

Für die Leistungen erhält der Auftragnehmer die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Die Preise beinhalten jeweils die Montage und Demontage der Gerüste. Die Rechnungsstellung erfolgt – soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist – zu 60 % nach erfolgter Montage und zu 40 % nach Demontage der Gerüste. Veränderungen von bestehenden Gerüsten (Umbau) sowie Mietzins für die Vorhaltung der Gerüste werden gesondert ausgewiesen. Der Mietzins wird jeweils nach Ablauf eines (Verlängerungs-) Monats bzw. nach der Demontage des Gerüsts in Rechnung gestellt.

Die Preise des Vertrages sind Netto-Preise und erhöhen sich um die zum Zeitpunkt der Leistungsausführung jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnungen des Auftragnehmers sofort nach Erhalt fällig.

15. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Höchstens jedoch auf eine Million Euro pro Schadensfall. Sofern der Kunde Betreiber einer Industrieanlage ist, gilt die Haftung für Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen, insbesondere Produktionsausfall und entgangenen Gewinn, als ausgeschlossen. Die vorgenannten Haftungseinschränkungen gelten nicht, wenn der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gerüstbauleistungen | Stand 2026

Auftragnehmer einen Sachmangel arglistig verschweigt, eine Garantie für die Beschaffenheit des Werks übernommen hat und bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen. Ebenso gelten diese Haftungseinschränkungen nicht für Personenschäden sowie im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes.

16. Versicherung

Der Auftragnehmer verfügt über die für den Gerüstbau branchenüblichen Versicherungen, insbesondere über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Wunsch des Kunden kann eine Bestätigung über den bestehenden Versicherungsschutz vorgelegt werden.

17. Höhere Gewalt

Der Auftragnehmer und der Kunde haften nicht für Schäden oder für die teilweise oder vollständige Nichterfüllung von Vertragspflichten, wenn der jeweilige Schaden oder die Nichterfüllung auf einem Umstand beruht, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und wenn die Parteien diese Folgen weder verhindern noch durch zumutbare Maßnahmen beheben können („Höhere Gewalt“).

Ein Fall der Höheren Gewalt liegt – ungeachtet von dessen Vorhersehbarkeit – außerdem vor bei Kampfhandlungen (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt worden ist), Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, sowie bei Handlungen, Unterlassungen oder Maßnahmen einer Regierung, deren Organe bzw. Behörden, oder Befolgung von Allgemeinverfügungen, Verordnungen oder Gesetzen bzgl. vorgenannter Umstände („Staatliche Anordnung“), sofern dies zur Nichtdurchführbarkeit des Vertrags führt.

Sollte eine Leistung infolge einer nach Vertragsschluss erlassenen Staatlichen Anordnung, die den Zeitraum der Erbringung der Leistung einschließt bzw. voraussichtlich einschließt, nicht durchgeführt werden können, werden sich die Parteien hierüber unverzüglich unterrichten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den von der Höheren Gewalt betroffenen Vertrag zu kündigen, wenn die Höhere Gewalt mindestens vier Wochen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten andauert.

18. Einsatz von Subunternehmern

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungen auch von Subunternehmern ausführen zu lassen, soweit diese hinreichend qualifiziert sind.

19. Geheimhaltung und Datenschutz

Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm von oder im Namen des Auftragnehmers mitgeteilt werden, während der Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsende vertraulich zu behandeln.

Die vorgenannte Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, für die der Kunde den Nachweis erbringen kann, dass:

- (1) diese zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Zutun des Kunden bekannt wurden, oder
- (2) diese dem Kunden von einem unabhängigen Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht wurden und jener dazu berechtigt war, oder
- (3) diese dem Kunden bereits im Zeitpunkt des Empfangs der Informationen bekannt waren und keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, oder
- (4) der Kunde aufgrund gesetzlicher Bestimmung, Verordnung oder behördlicher Verpflichtung einer Regierungsstelle oder -behörde zur Mitteilung der Informationen verpflichtet worden ist, sofern er
 - a) dies dem Auftragnehmer so rechtzeitig anzeigt, dass der Auftragnehmer bezüglich der Informationen eine Schutzmaßnahme beantragen kann und
 - b) danach auch nur insoweit Informationen mitteilt, als dies zur Pflichterfüllung erforderlich ist, unabhängig davon, ob einer Schutzmaßnahme entsprochen wird.

Informationen, die aus mehreren Bestandteilen bestehen, sind nur von den Vertraulichkeitsverpflichtungen ausgenommen, wenn die Information als Ganzes unter mindestens einen der oben genannten Ausnahmetatbestände fällt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde dem Auftragnehmer sämtliche erhaltenen Informationen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse auszuhändigen oder zu löschen, soweit keine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung besteht.

20. Maßgebliches Recht/Gerichtsstand

Der Vertrag einschließlich dieser AGB unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Vorschriften und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit der vertraglichen Beziehung entstehen, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

21. Sonstiges

Diese Vereinbarung stellt das gesamte Übereinkommen der Parteien dar. Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform.

Sollte eine Bestimmung des Vertrags einschließlich dieser AGB ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt. In diesem Fall wird die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung von den Parteien durch eine gültige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt.